

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XI

Herausgegeben von
DIETER SIMON und WALTER WILHELM



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1984

Zur Datierung des Kommentars «De regulis iuris»
von Bertrandus Metensis *

Je länger eine angefangene Arbeit zurückliegt, desto unangenehmer wird es, sie wieder aufzugreifen. Deshalb müssen wir S. CAPRIOLI besonders dankbar sein, daß er seine 1964 begonnene Edition des Kommentars des Bertrand zu Digesten 50.17 nunmehr zuende geführt hat¹.

Die Edition stützt sich auf die drei bisher bekanntgewordenen Handschriften des Textes und auf vier weitere, die Exzerpte aus dem Werk enthalten. Ein Index am Ende schließt sie auf.

Bertrand stammte wohl aus Sachsen². Er verbrachte einige Jahre als Kanoniker des Stiftes Sankt Gereon in Köln. Noch als Acolythus trat er als Bewerber um den Erzbischofssitz in Bremen auf und führte darum 1179 einen Prozeß, den Papst Alexander III auf dem dritten Laterankonzil gegen Bertrand entschied, obwohl dieser bereits vom Kaiser die Regalien entgegengenommen hatte. Jedoch wurde Bertrand stattdessen Bischof von Metz (1180-1212) — daher der Beiname "Metensis".

In dem Prozeß 1179 trat Gerardus Pucelle auf und pries seinen Schüler(?) Bertrand als einen gebildeten Mann, der sowohl im kanonischen Recht wie auch im römischen gut bewandert sei. Der nun voll edierte Kommentar zu D. 50.17 de regulis iuris zeigt, daß diese Beurteilung gerechtfertigt war. Erst recht aber wäre das der Fall, wenn Bertrand tatsächlich mit jenem Magister Bertoldus gleichzusetzen wäre, dem eine Quelle die Summa Decreti 'Elegantius in iure divino' zuschreibt³.

* Zugleich Besprechung zu BERTRANDUS METENSIS de regulis iuris, a SEUERINO CAPRIOLI descriptus (Università di Perugia. Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza, vol. 27). Perugia 1981. XIV, 221 S.

¹ Der Anfang des Werkes wurde bereits ediert in S. CAPRIOLI, *Bertrandi quaedam de regulis iuris*, *Annali di storia del diritto* 8(1964) 225-267 und 10/11 (1966/67) 479-526.

² Zur Biographie Bertrands vgl. S. KUTTNER, *Bertram of Metz*, *Traditio* 13(1957) 501-505; J. FRIED, *Gerard Pucelle und Köln*, in: *ZSSr* 99 Kan. Abt. 68(1982) 125-135, p. 135.

³ G. GERBENZON, *Bertram of Metz, author of 'Elegantius in iure diuino' (summa Coloniensis) ?*, *Traditio* 21(1965) 510 s.

CAPRIOLI hat nicht versucht, das edierte Werk zu datieren. Deshalb soll dies hier kurz nachgeholt werden.

In der Erläuterung zu D. 50.17.168 pr. bildet Bertrand ein Beispiel, "*si duo iudices resideant, sicut maior prepositus et dux de Lemburch, cui episcopatus fuit commissus*". Dieses Ereignis ist datierbar und liefert somit einen terminus post quem.

Zum einen wissen wir, ab wann die Grafen von Limburg in offiziell vom Kaiser anerkannter Weise den Herzogstitel führten: nämlich ab Dezember 1165⁴. Bis dahin war der Titel bestritten. Walram III von Limburg war zwar Herzog von Niederlothringen gewesen. Aber bei dessen Tode 1139 fiel der Titel nicht an seinen Sohn Heinrich II, sondern an den Rivalen, den Grafen von Leuven. Seitdem strebte Heinrich danach, wenigstens als Titularherzog für sein eigenes Territorium anerkannt zu werden, und gefälligkeitshalber wurde er tatsächlich gelegentlich "dux" genannt. In den offiziellen Urkunden der Reichskanzlei und in den Kölner Quellen jedoch bezeichnete man ihn stets nur als "comes". Nach treuen Diensten Heinrichs für den Kaiser scheint dieser aber schließlich zugestimmt zu haben: Im Dezember 1165 wurde Heinrich offiziell in einer Urkunde der Reichskanzlei "dux Ardennae" genannt, und dementsprechend bezeichneten ihn von da an auch die Kölner Urkunden als "dux de Limburg".

Es ist also ein Ereignis nach 1165 zu suchen, bei dem der Herzog von Limburg, "*cui episcopatus fuit commissus*", zu Gericht sitzt mit einem Praepositus, der den Beinamen "maior" führt, weil es am selben Ort offensichtlich noch einen anderen Praepositus mit weniger hohem Rang gibt — so zum Beispiel in Köln.

Im Jahre 1166 brach der Kölner Erzbischof und Kanzler des Reiches Reinald von Dassel zusammen mit Kaiser Friedrich I nach Italien auf. Für die Zeit ihrer Abwesenheit vertrauten beide die Verwaltung der Angelegenheiten am Niederrhein dem Herzog von Limburg an. Dazu heißt es in der Kölner Chronik unter dem 14. August 1167 wörtlich:

"Ante idem tempus Heinricus dux de Limburg, cui imperator citra

⁴ Auf diese Spur führte mich ARMIN WOLF mit Hilfe seiner genealogischen Kartei. Vgl. die ausführliche Erörterung bei F. R. ERKENSS, Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Herzöge von Limburg im 12. und 13. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahresblätter 43(1979) 169-195, mit Nachweis weiterer Literatur zu dieser Frage.

Rhenum sua negotia et archiepiscopus Reinoldus ducatum Coloniensem commiserant, 5 Idus Iulii obiit"⁵.

Die Zeit, in der Heinrich von Limburg das Erzbistum Köln verwaltete und in der er zusammen mit dem Dompropst zu Gericht saß, erstreckte sich also vom Aufbruch Reinald von Dassels bis zum Tode Heinrichs am 11. Juli 1167. Da Bertrandus diese Zeit als eine vergangene erwähnt ("... *fuit commissus*"), muß er sein Werk nach den 11. Juli 1167 geschrieben haben.

Terminus ante quem ist die Konsekration Bertrands zum Bischof von Metz, 1180; denn in seinem Kommentar wird Metz niemals erwähnt, Köln hingegen noch weitere sechs Male. Aus dem Ton des Kommentars ist zu ersehen, daß Bertrand zu Klerikern spricht, die die Kölner Verhältnisse kennen.

Das Werk ist also zwischen 1167 und 1180 zu datieren, und zwar vermutlich eher in den Anfang dieses Zeitraums als in das Ende; denn gegen 1179, als Elekt von Bremen, hatte Bertrandus wohl kaum noch Muße, um eine Schrift für den Unterricht zu verfassen.

Daraus ergibt sich eine Reihe von Folgerungen.

Zuerst ist anzumerken, daß Bertrand wohl kaum einen Canon des dritten Laterankonzils (1179) gemeint haben kann, als er bei Lex 21 das Turnierverbot der Kirche erwähnte⁶. Eher läßt sich seine Äußerung auf das Concilium Remense von 1148 beziehen⁷, bei dem aber ebenfalls nur das schon seit 1131 bestehende Verbot wiederholt wurde⁸.

Erst recht nicht kann aber Bertrand bei Lex 30 aus 2. Comp. 3.26.3 (=X. 5.32.1) zitiert haben. Der fragliche Rechtssatz "*Non dedignantur nostrae leges sacros canones imitari*" findet sich wörtlich so in der Summa Coloniensis 'Elegantius in iure divino', die um 1169 zu datieren ist und eventuell ebenfalls von Bertrandus stammt⁹. Bereits G. FRANSEN und S. KUTTNER haben festgestellt, daß die Formulierung aus der Summa des Stephanus Tornacensis übernommen ist¹⁰. Der Sache nach handelt

⁵ Chronica regia Coloniensis, MGH SS rer. Germ. in usum schol. 18, p. 119.

⁶ c. 20, später in 1. Comp. 5.11.1 = X. 5.13.1.

⁷ c. 12, später in 1. Comp. 5.11.2, nicht im Liber Extra.

⁸ Concilium Remense 1131, c. 14; Concilium Lateranense II, anno 1139.

⁹ Vgl. GERBENZON, oben n. 3. Die Stelle findet sich in capit. I.63, p. 19 des ersten Bandes der Edition von G. FRANSEN und S. KUTTNER, Summa 'Elegantius in iure diuino' seu Coloniensis, tom. 1-2 Città del Vaticano 1969-1978 (Monumenta iuris canonici, series A: Corpus Glossatorum, vol. 1).

¹⁰ Dist. 10 pr.: FRANSEN und KUTTNER I. c.

es sich um ein Prinzip, das damals gängiges Gedankengut war, gestützt auf die Schlußsätze der viel gelesenen Novellen 83 und 6.

Die Erläuterung zu Lex 30 ist noch aus einem anderen Grunde interessant. Hier behauptet nämlich Bertrand, daß das kanonische Recht beim Ehekonsens keine Stellvertretung zulasse — im Gegensatz zum römischen Recht. Dabei bezieht sich Bertrand offenbar auf D. 23.1.4 und D. 23.2.5. Aber im kanonischen Recht hätte ihm der Widerspruch seiner These zu C.32 q.2 c.13 auffallen müssen. In der Tat hat 1206 Papst Innozenz III eine Eheschließung *mediantibus internunciis* als gültig behandelt¹¹.

Eine weitere Folgerung ergibt sich für die Lebensdaten des Glossators Placentinus. Es zeigt sich nämlich, daß Bertrand den Text der Digesten einschließlich der dazu geschriebenen Commenta des Bulgarus erläutert, und einschließlich der Additiones des Placentinus zu diesen Commenta. Also hatte P. DE TOURTOULON Recht, als er vermutete, Placentinus habe diese Additiones früh geschrieben, etwa zwischen 1166 und 1170¹².

Schon CAPRIOLI hat darauf hingewiesen, daß Bertrand Lesarten aus mehreren verschiedenen Bulgarus-Handschriften anführt¹³. Daraus ist zu entnehmen, daß die Commenta des Bulgarus also schon zu so früher Zeit in mehreren Exemplaren in Deutschland vorhanden waren.

Bertrand erweist sich nicht nur als Kenner des römischen und kanonischen Rechts, sondern er berichtet auch über deutsches Gewohnheitsrecht jener Zeit. In der Erläuterung zu Lex 26 erwähnt er das Retraktsrecht der Erben beim Verkauf von Erbgut.

Bei Lex 34 spricht Bertrand von unterschiedlichen Gebräuchen beim Abschluß eines Kaufes:

*Mos uarius est de uenditione in terra nostra;
quidam enim emptores dant licopium, quidam non;
quidam dant x. nummos, quidam tantum unum.*

Dabei sind die erwähnten Geldstücke, die beim Kauf übergeben werden, offensichtlich als Handgeld oder Reugeld gemeint¹⁴. Das *licopium* hingegen wird hier genannt als etwas, das vom Handgeld unabhängig ist. Also handelt es sich keineswegs um ein germanisches Lehnwort im

¹¹ 3. Comp. 3.25.1 = X 3.32.14.

¹² P. DE TOURTOULON, Placentin. La vie, les oeuvres, Paris 1896, p. 213, p. 118.

¹³ CAPRIOLI I. c. p. XII n. 24.

¹⁴ Vgl. die Literaturnachweise im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Stichwort "arrha".

Sinne von "arrha", wie dies zwei mittellateinische Lexika vermuten¹⁵. Gemeint ist vielmehr das rituelle Trinken zur Bekräftigung eines abgeschlossenen Handels, niederdeutsch li-kop, im damaligen Hochdeutsch lît-kouff genannt¹⁶.

Bei Lex 161 gar erklärt Bertrand einen verschwommenen Ausdruck des Digestentextes mit Hilfe eines terminus technicus der deutschen Rechtssprache: "*Committi*" Teutonice dicitur "*eruolgen*" (=gerichtlich durchsetzen)¹⁷. Allerdings sind beide Handschriften, die dieses Textstück überliefern, von Kopisten geschrieben, die das deutsche Wort nicht verstanden und es verderbten¹⁸.

Die Kommentare der Glossatoren zum Titel *de regulis iuris* zeigen besonders deutlich, wie man sich in jener Zeit bemühte, das damals aktuelle Recht in den römischen Texten wiederzufinden. Die römischen Texte wurden so interpretiert, daß sie zu dem Rechtszustand paßten, den man für die eigene Epoche wünschte. Es ist verblüffend zu lesen, wie Bertrand und vor ihm bereits Bulgarus bei D. 50.17.123 das römische Verbot direkter Stellvertretung durch eine äußerst einschränkende Interpretation ins Gegenteil verkehren. Und aus D. 50.17.102 liest Bertrand heraus, daß auf dem Album des Prätors die Namen der vor Gericht Geladenen öffentlich bekannt gemacht worden seien, deshalb solle man

¹⁵ J. F. NIERMEYER, *Mediae Latinitatis lexicon minus*. Leiden 1976: licopium (germ.) — arrhes, earnest — money, s. XIII; LORENZ DIEFENBACH, *Novum glossarium Latino — Germanicum mediae et infimae aetatis*. Frankfurt 1867, p. 35: arra = leykchauff, entnommen aus einem lateinisch — niederdeutschen Glossar des 15. Jahrhunderts, erhalten in MS 57 der Bibliothek zu Donaueschingen; vgl. K. A. BARACK, *Die Handschriften der fürstlich Fürstenbergischen Bibliothek zu Donaueschingen*, Tübingen 1865.

¹⁶ MATTHIAS LEXER, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*, Bd. 1, Leipzig 1872, col. 1939-40: lît bezeichnet ein alkoholisches Getränk, insbesondere Obstwein, von indogermanischer Wurzel li = flüssig werden (cf. lat. liquere, liquor). Von da auch lithus = Wirtshaus. Das Wort hat sich im rheinischen Dialekt bis ins neunzehnte Jahrhundert erhalten als "Leikauf", in der Bedeutung "freies Essen und Trinken auf Kosten des einen Vertragspartners": JOSEF MÜLLER, *Rheinisches Wörterbuch*, vol. 5, Berlin 1941, p. 362. Das erwähnte Donaueschinger Glossar hat freilich insofern Recht, als ein enger Zusammenhang zwischen arrha und licopium besteht; denn in vielen Fällen wurde das gezahlte Handgeld sofort in Bier oder Wein umgesetzt.

¹⁷ Dieser Beleg ist rund einhundert Jahre älter als der älteste bisher bekannte: vgl. "Erfolgen" in *Deutsches Rechtswörterbuch*, vol. 3, Weimar 1935-1938, col. 180-183.

¹⁸ MS Leipzig Hänel 12 hat 'exulgen', MS Barcelona ACA San Cugat 55 hat 'eulogen'.

in derselben Weise durch öffentlichen Anschlag an der Kirchentüre die Namen der Exkommunizierten bekanntmachen. Weiterhin benutzt Bertrand die Gelegenheit der Erläuterung von D. 50.17.1, wo das Verhältnis von Regeln zu Ausnahmen besprochen wird, um unter Berufung auf C. 1.3.33 und 49 die römische *Patria potestas* als Regel jedenfalls für Kleriker außer Kraft zu setzen.

Die Beispiele zeigen, wie aufschlußreich dieser durch CAPRIOLI edierte Text ist. Zudem bereitet er den Weg für eine kritische Edition der *Commenta* des Bulgarus zu D. 50.17 vor. Das Buch ist mit Freude zu begrüßen.